Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 35

Artikel: Bestandesaufnahme und Requisition von Nutzbaumholz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

melbetermin ift auf 31. Dezember feftgefest. Die Blane du den einzelnen Räumen muffen bis 5. Januar eingelandt werden. Diese werden von einer Jury begutachtet (Brof. Dr. Mofer, Architeft; Direttor Altherr; Schreiner. meister Anklin, Basel; Kunstmaler Cardinaux, Bern; Architekt Häfell, Zürich; Bildhauer Haller, Zürich, und Golbschmied Stockmann, Luzern). Die zur Ausschlrung beftimmten Raume muffen bis jum 10. April 1918 fertig aufgestellt sein; sie werden baraufhin nochmals von der Jury überprüft. Der 19. April gilt ebenfalls als Einsendungstermin für die Gegenstände der Kleinkunst und ber wechselnden Ausstellungen. Die Jury wird es als Pslicht erachten, auf Einsachheit, schone Proportionen, Incestigation in ben Town und guf eine sechcemäse Sweddienlichkeit in der Form und auf eine sachgemäße Materialbearbeitung in jedem Stück zu achten. Sie wird elne ftrenge Auswahl treffen und bewirken, daß allein ichon in der Bulaffung zur Ausftellung eine Auszeichnung legt. Das Platgeld ift absichtlich niedrig gehalten, um Dem Aussteller Die Teilnahme nach Möglichkeit zu er: leichtern. Die eingangs erwähnten Drucksachen können bezogen werden von der Geschäftsftelle der Schweizerischen Wertbund Ausftellung, Museumstraße 2, Zürich.

Schweizer Mustermesse 1918. (Mitgeteilt.) Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Brospekt für die zweite Wesse, die vom 15.—30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtsschilche Bedeutung und die Exfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mussermesse wird ihren nationalen Character beibehalten.

Die Anmelbungen zur Teilnahme an der Meffe muffen bis späteftens 15. Dezember der Geschäftsftelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelaffen.

Bestandesaufnahme und Requisition von Nußbaumholz.

(Berfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 21. November 1917).

Art. 1. Die eidgenössische Konstruktionswerkstätte in Thun wird mit der Durchsührung einer Bestandesaufnahme über das im Inland in ganzen oder geschnittenen Stämmen vorhandene Nußbaumholz und gleichzeitig mit der Requisition des für die Bedürsnisse der Landesverteidigung (Gewehrsabrikation) notwendigen Nußbaumbolzes beauftragt. Sosern das gefällte Holz nicht genügt, kann die Requisition auch auf siehende Nußbäume aus. gedehnt werden.

Art. 2. Für das requirierte Nußbaumholz werden, je nach Qualität, folgende Preise bezahlt:

Für Rußbaumftamme

von 150—180 cm mittlerer Umfang Fr. 180—220 " 181—220 " " " 200—260

" 181—220 " " " 200—200 " 221 cm u. mehr " " " 230—300

Nußbaumbretter (vom Stammholz) von 30 mm an aufwärts, gefchnitten Fr. 250—450.

. Diese Breise verstehen sich pro ms und franto ver-

laben nächftgelegene Gifenbahnftation.

Die Stamme werden unter der Rinde gemessen. Jehlerhaftes Holz wird nicht klassisistert, sondern nach

Qualität bezahlt.

Art. 3. Febermann, der sich im Besitze von Rußbaumstämmen oder Nußbaumstammbrettern von mehr als 30 mm Dicke besindet, ist verpslichtet, seinen Bestand am 30. November 1917 bei der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun durch eingeschriebenen Brief anzemelden und babei Quantum, Lagerort und Zeilpunkt bes Raufes bekanntzugeben. Ausgenommen von ber Anmelbung find Rußbaumdolber, Dolberbretter und Abfalle. Die Anmelbung ift fpate ftens am

1. Dezember ber Boft zu übergeben.

Art. 4. Alle Nußbäume, die infolge Schabhaftigkeit, Erstellung von Bauten, Straßen, Entwässerungen 2c. außnahmsweise geschlagen werden mit Bewilligung der kantonalen Regierungen, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 30. Januar 1917 als Ergänzung zum Bundesratsbeschluß vom 24. Oktober 1916, sind von den betreffenden Eigentümern der eidgenössischen Konstruktionswerkstäte Thun zur Bersügung zu stellen, welche dieselben, salls sür Gewehrschäfte geeignet, zu den unter Artikel 2 hiervor genannten Bedingungen requirtert. Bon allen, ausnahmsweise erteilten Bewilligungen zum Fällen solcher Nußbäume hat die betreffende kantonale Behörde der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun Mitteilung zu machen unter Angabe des Eigentümers und Standort des zu schlagenden Nußbaumes.

Art. 5. Dasjenige Nußbaumholz, auf bessen Erwerb bie eidgeröffische Konstruktionswerkstätte verzichtet, wird

jum Bandel freigegeben.

Art. 6. Wer unrichtige Angaben macht ober Waren verheimlicht oder mit beschlagnahmten Waren in unerslaubter Weise verkehrt, wird gemäß Artikel 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten bestraft.

Art. 7. Diefe Berfügung tritt fofort in Rraft.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Oberntnen (Glarus). (Korr.) Die Gemeinde Oberurnen gibt das Klafter Buchenholz zum Preise von 60 Fr. an die Einwohnerschaft ab.

Söchstreise für den Kleinverkauf von Brennholz in der Stadt Basel. Für den Kleinverkauf von Brennholz auf dem Platse Basel werden bis auf weiteres solzgende Höchstreise seitgesetzt: a) für zerkleinertes, dürres Brennholz (Laub- oder Nadelholz) abgegeben in Mengen unter 50 Kg. Fr. 1.10 pro 10 Kg., 50 Kg. und mehr Fr. 1.—, pro 10 Kg., Fräsen-Lättle oder Spän Wellen Fr. 1.— per 10 Kg., Fräsen-Lättle oder Spän Wellen Fr. 1.— per 10 Kg., Schwartenwellen 80 Cts. per 10 Kg., Anseuerholz ganz rein gespalten in Ringen oder Säden Fr. 1.50 per 10 Kg.; d) für dürre Buchenspälten pro Ster abgegeben Fr. 46.—, für dürre Buchenspälten pro Ster abgegeben Fr. 43.—, für dürre Schwarten pro Ster abgegeben Fr. 43.—, für dürre Schwarten pro Ster abgegeben Fr. 28.—. Die Preise gelten für Lieserung franko ins Haus des Empfängers im Stadtgebtet. Bei Bezug ab Magazin des Händlers hat eine Ermäßigung um mindestens 50 Cts. pro 100 Kg. einzutreten.

Bur Lage auf dem Holzmarkt wird der "National-Beitung" berichtet: Für alle auf die Holzgewinnung angewiesenen Gewerbe, insbesondere für das Baugewerbe und für die Papterindustrie ist die heutige Lage auf dem schweizerischen Holzmarkt beunruhigend. Von sachmännischer Seite wird darüber folgende Darstellung mitgeteilt:

Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in allen Ländern sehr groß geworden und wird noch andauernd anwachsen. Insolge des starten Berbrauchs und des Ausbleibens der Zusuhren aus den bisherigen Bezugsgebieten trat in sast allen kriegsührenden Staaten ein Mangel an bestimmten Hölzern auf. Die Schweiz ist aus volkswirtschaftlichen und kompensationstechnischen Gründen während des Krieges gezwungen, in vermehrtem Maße Holz und Holzwaren zu exportieren. Damit hängen auch die hohen Preise zusammen, die bei den Rundholzverkäusen im letzten Winter erzielt worden sind.